

LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDSOZIALARBEIT NORDRHEIN-WESTFALEN
- HEIMSTATTHILFE -

An den Ausschuß
für Kinder, Jugend und Familie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1



5000 Köln 90, den 29.11.1990 B/Vf
Ohmstraße 77

Betr.: Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -

Bezug: Abschließende Beratung im Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6.12.1990

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem "Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG -" werden Sie nicht nur "die zur Umsetzung des neuen Rechts erforderlichen landesgesetzlichen Ausführungs- und Anpassungsregelungen" treffen, sondern zugleich die Weichen für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe in unserem Land stellen.

Bei dieser Weichenstellung muß es nach Auffassung aller Trägergruppen der Jugendsozialarbeit im Land Nordrhein-Westfalen vor allem darum gehen,

1. die Einheit der Jugendhilfe zu sichern und nicht einem ihrer Bereiche einen Vorrang vor anderen Bereichen einzuräumen. M.a.W. Kinder- und Jugendhilfe müssen gleichrangig behandelt werden;

2. den Verpflichtungen des Landes gemäß § 82 KJHG gerechtzuwerden, die sich keineswegs in einem Landesjugendbericht erschöpfen, sondern die dem Land aufgeben, "die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 KJHG), "auf einen gleichmäßigen Ausbau der Einrichtungen und Angebote hinzuwirken und die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen" (§ 82 Abs. 2 KJHG);
3. der Gesamtverantwortung gemäß § 79 KJHG gerechtzuwerden, die die Bereitstellung eines angemessenen Anteils der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit vorschreibt (§ 79 Abs. 2 KJHG).

Diesen Vorgaben und Verpflichtungen wird u.E. nur dann Genüge getan, wenn die Leistungen für die Kinderhilfe und für die Jugendhilfe schon jetzt gesetzlich abgesichert werden. Es darf nicht dazu kommen - und die vorgeschlagene Lösung für die Verwirklichung der Ausführungsgesetzgebung gibt Anlaß zu dieser Befürchtung -, daß die leistungsrechtlichen Regelungen für einen Bereich des Gesetzes, nämlich die Kinderhilfe, vorrangig getroffen werden, während die entsprechenden Regelungen für die Bereiche Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit erst für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen, d.h. zunächst zurückgestellt werden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und gleichzeitigen Absicherung der Kinder- und Jugendhilfe schlagen wir Ihnen aus der Verantwortung für die Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendsozialarbeit vor, den Vierten Abschnitt des Gesetzentwurfes des "Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes", der sich mit der Aufgabenstellung der Landesregierung befaßt, durch einen weiteren Paragraphen zu ergänzen, der die Einbeziehung sowohl der Kinderhilfe als auch des Landesjugendplanes und der sonstigen Fördermaßnahmen der Jugendhilfe in die Ausführungsgesetzgebung des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG festlegt.

Unter der Voraussetzung einer solchen Festlegung kann dann auch der von der Landesregierung vorgeschlagenen "Lösung" im Hinblick auf die zeitliche Abfolge der Ausführungsgesetzgebung zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. K.H. Breuer
(1. Vorsitzender)

gez. O. Langeneckhardt
(2. Vorsitzender)